



Auszug

Sitzung vom: 19. Februar 2019

16.06 Gemeindeorganisation - Archiv

Reglement über die Archivierung und Archivnutzung. 1. Lesung und Genehmigung

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 hat der Gemeinderat das heute gültige Reglement über die Archivierung genehmigt. Dieses Reglement wurde mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 mit verbindlichen Anweisungen für die Auswahlkriterien und die Einschränkungs- und Schutzfristen ergänzt.

Mit der Einführung eines integrierten Dokumenteninformationssystems – geplant per 1. April 2019 – werden Dokumente strikte nur noch digitalisiert aufbewahrt, vorbehaltlich übergeordneter Vorschriften, die nach wie vor eine analoge Archivierung verlangen. In der Konsequenz daraus wird die heutige ruhende Ablage innert zehn Jahren verschwinden, da Aufbewahrungsfristen dann abgelaufen sind und die Archivalien entweder ins Langzeitarchiv überführt oder kassiert werden. D. h. im Jahre 2029 wird nur noch das Archiv existieren. Aufgrund dessen muss ein neues Reglement definiert werden, das die Handhabung des Archivs ab der Einführung eines integrierten Dokumenteninformationssystems bestimmt. Der Gemeindeschreiber legt dem Gemeinderat das Reglement über die Archivierung und Archivnutzung zur Genehmigung vor.

2 Rechtsgrundlage

Die Gemeinden des Kantons Zürich sind gemäss Archivgesetz vom 24. September 1995 verpflichtet, ein eigenes Archiv zu führen. Zwecks Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen wird ein kommunales Reglement als Behördenerlass erstellt. Gemäss Art. 24 Ziff. 6 i. V. m. § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erlässt der Gemeinderat das vorgelegte Reglement.

3 Archivreglement

Das zu genehmigende neue Archivreglement (ArchR) stützt sich im Wesentlichen auf das heute bestehende ArchR. Verschiedene Artikel daraus wurden unverändert oder in angepasster Form übernommen. Gegenüber dem gültigen ArchR wurde das neue ArchR gekürzt und präzisiert. Zudem wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass in Zukunft nur noch die Archivierung und Nutzung des Langzeitarchivs einer Regelung bedarf.

Art. 1 (neu)

Hier wird übergeordnetes Recht und Rechtsprechung zitiert, die dem Erlass als legitimierende Grundlage dient. Dies ist rein formeller Natur.

Art. 2

Abs. 1 wurde aus der bestehenden Regelung übernommen. Abs. 2 ist neu und soll die Abgrenzung zur Archivierung digitaler Dokumente anzeigen.

Art. 3

Unverändert übernommen.

Art. 4

Zur besseren Systematik der Normen wurden die Inhalte dieses Artikels aus verschiedenen Artikeln des bestehenden Reglements übernommen.

Art. 5

Hier gilt das unter Art. 4 gesagte. Mit der unterschiedlichen Bewirtschaftung der ruhenden Ablage und des eigentlichen Archivs soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei der ruhenden Ablage die „Alimentierung“ durch die Amtsstellen erfolgt. Hingegen ist die Überführung von Akten aus dieser Ablage ins Archiv ausschliesslich Sache von bezeichneten Personen gemäss Art. 6 und 7.

Art. 6

Unverändert übernommen.

Art. 7

Art. 11 und 12 der heutigen Regelungen wurden zusammengefasst, weil es in beiden Artikeln um Zuständigkeiten geht. Art. 11 Abs. 1 ist in den Art. 5 Abs. 4 des neuen Reglements berücksichtigt.

Ein Ausnahme ist das Bauarchiv. Die Abteilung Bau darf dabei selbständig dieses Archiv bewirtschaften.

Abs. 4: Gemäss neueren Erkenntnissen ist es gut, wenn das Archiv zwischendurch mal Frischluft bekommt. Besser nicht gerade dann, wenn draussen höchste Luftfeuchtigkeit herrscht, aber dies wird im Gang vor dem Archiv nicht der Fall sein. Deshalb darf die Türe auch mal bei Benutzung des Archivs offen bleiben. Der alte Passus fand foglich keinen Eingang mehr in die neue Regelung. Die restlichen Bestimmungen wurden unverändert übernommen.

Art. 8 und 9

Unverändert übernommen.

Art. 10

Die Einführung des integrierten Dokumentenmanagementsystems ist per 1. April 2019 vorgesehen. Da bei solchen Projekten mit Verzögerungen zu rechnen ist, soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens flexibel gehandhabt werden und somit „passgenau“ erfolgen können.

Art. 11

Mit der Aufhebung des alten Reglements und den mit dem vorliegenden Behördenerlass im Widerspruch stehende Beschlüsse sollen mögliche Konflikte vermieden werden.

4 Kosten

Direkte mit dem vorgelegten Erlass indizierte Kosten entstehen in der Archivanlage selbst, in dem der Teil mit dem Langzeitarchiv noch separat abgeschlossen werden muss, damit die Kontrolle durch die zuständigen Stellen sicher gestellt werden kann.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über die Archivierung und Archivnutzung wird genehmigt.
2. Das Archivreglement ist mit Rechtsmittel amtlich zu publizieren.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, das Archivreglement auf der Homepage der Gemeinde Weisslingen aufzuschalten. Die Gemeinderäte und die Abteilungsleitungen sind darüber zu informieren.
4. Geht an (Original):
 - 4.1 Silvano Castioni, Gemeindeschreiber
 - 4.2 Aktenablage (Kanzlei)
5. Kopie an:
 - 5.1 Andrea Konzett, Gemeindepräsident
 - 5.2 Myriam Kamphues, Docuteam GmbH, Im Langacker 16, 5405 Baden

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Konzett



Silvano Castioni

versandt: **21. Feb. 2019** KJ

H:\daten\GEMEINDEORGANISATION\Reglemente und Erlasse\Archivverordnung\Antrag Reglement Archiv und Nutzung.docx